



Unantastbar United Satzung

Vereinsatzung von **Unantastbar United e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Unantastbar United e.V.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in: Sindelsdorfer Str. 9b, 82377 Penzberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestreben und anderen diskriminierenden oder Menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
5. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Mitgliedschaften und Ämter des Vereins sind beiden Geschlechtern zugänglich.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 N5. 5 Abgabenordnung), insbesondere der deutschsprachigen Musik.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch gemeinsame Aktivitäten (wie z.B. Konzertbesuche, öffentliche Vorstellung des Vereins, Konzertveranstaltungen). Ziel des Vereins ist es, den Verein und seine Interessen, bezogen auf deutschsprachige Musik sowie die Band Unantastbar, der Öffentlichkeit und Interessenten darzulegen. Da der Verein bundesweit Mitglieder hat, sind auch überregionale Aktivitäten möglich um so den Bekanntheitsgrad des Vereins zu erhöhen. Desweiteren werden auch Benefizaktionen vom Verein aktiv unterstützt.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



8. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung ausschließlich für die Erziehung bzw. Jugendarbeit.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Minderjährige oder sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen dürfen mit der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter dem Verein beitreten.
2. Ein Antrag auf Eintritt in den Verein ist schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.
3. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand des Vereins nach Prüfung des Antrags. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Betroffenen die Berufung zum Gesamtvorstand zu. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich beim Gesamtvorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet der Gesamtvorstand dann endgültig.

§ 4 Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum 30.11. möglich.
2. Die Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft beträgt 3 Monate.
3. Ausgetretene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.

§ 5 Ausschluss

1. Ein Mitglied, das vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
3. Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid über den Ausschluss zu hören.



4. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied, einschließlich angemessener Begründung, schriftlich zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Gesamtvorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet der Gesamtvorstand dann endgültig. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt. Diese wird vom Vorstand beschlossen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Dezember eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
3. Vereinseintritte während eines Jahres, werden im ersten Jahr anteilig auf den Monat genau berechnet.
4. Mitglieder, die länger als 1 Monat mit Ihren Beiträgen im Rückstand sind, werden schriftlich oder in elektronischer Form an die fällige Zahlung erinnert. Zahlt das Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb eines weiteren Monats nach dieser Erinnerung, so kann der Vereinsvorstand ein Ausschlussverfahren nach § 5 einleiten.

§ 7 Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der geschäftsführende Vorstand.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- 1 a.) Aufwandsentschädigung für einzelne Vorstandsmitglieder:
Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.



2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorstand
 - 2. Vorstand
 - Kassierer/in
 - 1. Schriftführer/in
 - 2. Schriftführer/in
 - 3. Schriftführer/in
3. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes richten sich nach § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 Bürgerliches Gesetzbuch. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von Ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.
5. Die geschäftsführende Vorstandschaft soll auf zwei Jahre gewählt werden, beginnend ab dem Tage der Mitgliederversammlung vom 12.10.2013.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, werden die Geschäfte grundsätzlich von den verbleibenden Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes weitergeführt, bis für die Position des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes Neuwahlen anstehen.
Der verbleibende geschäftsführende Vorstand kann jedoch dann, wenn das Vorstandsmitglied in einem Zeitraum von weniger als einem Jahr der Amtszeit seit seiner letzten Wahl ausscheidet, die Wahl eines Stellvertreters durch die Mitgliederversammlung beantragen.
Wird der Stellvertreter gewählt, beträgt dessen Amtszeit lediglich ein Jahr.
6. Der Vereinsvorsitzende kann nur durch die Wahl eines neuen Vorsitzenden abgewählt werden und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorsitzender gewählt ist. Hier reicht eine zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung.
7. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist jederzeit widerruflich, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Dies ist durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung festzustellen. Hier reicht eine zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung.
8. In die geschäftsführende Vorstandschaft können nur Personen gewählt werden, die seit mindestens einem Jahr Mitglied im Verein sind.



§ 9 Aufgabenbereich des geschäftsführenden Vorstandes

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dem Gesetz der Mitgliederversammlung oder durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Im Allgemeinen fasst der Vorstand seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die entweder in einem festgelegten Turnus stattfinden oder vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden.

Die grundsätzliche Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, in Eilfällen 48 Stunden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder zweite Vorstand anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegeben Stimmen entscheidend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Die Kassenprüfer sind auf der Jahreshauptversammlung von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit zu wählen, Wiederwahl ist möglich. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, die Kasse des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen. Er hat den Kassenprüfungsbericht auf der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben und nach dessen Annahme durch die Mitglieder den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. Änderungen der Satzung;
 - b. Entlastung und Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes;
 - c. Auflösung des Vereins;
 - d. Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes.



2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und dem Tagungsort schriftlich oder in elektronischer Form einzuberufen.
- 3 a.) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
5. Darüber hinaus kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
7. Der Vorstand ist für die Festsetzung der Tagesordnung und die Einberufung des Vorstandes zuständig.
8. Wahlen und Beschlüsse werden geheim abgehalten.
9. Bei Wahlen zum Vorstand ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sonstige Entscheidungen erfordern die 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
10. Sofern Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung, eine Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins ist, ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
12. Beschlüsse können dann schriftlich gefasst werden, und Mitgliederversammlungen können ohne Einhaltung einer Einberufungsfrist und sonstiger Förmlichkeiten abgehalten werden, sofern alle Mitglieder des Vereins zustimmen.



§ 12 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können in der Regel nur solche Personen werden, die sich in besonders hohem Maße um die Förderung und das Ansehen des Vereins verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit gewählt. Von der Beitragsleistung sind sie befreit.

§ 13 Mitteilungspflicht

1. Änderungen in der Besetzung des Vorstands, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins sind dem Registergericht, die Auflösung des Vereins auch dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern am 12.10.2013 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts München in Kraft.

Ulm, den 12.10.2013